



BREMEN
BREMERHAVEN

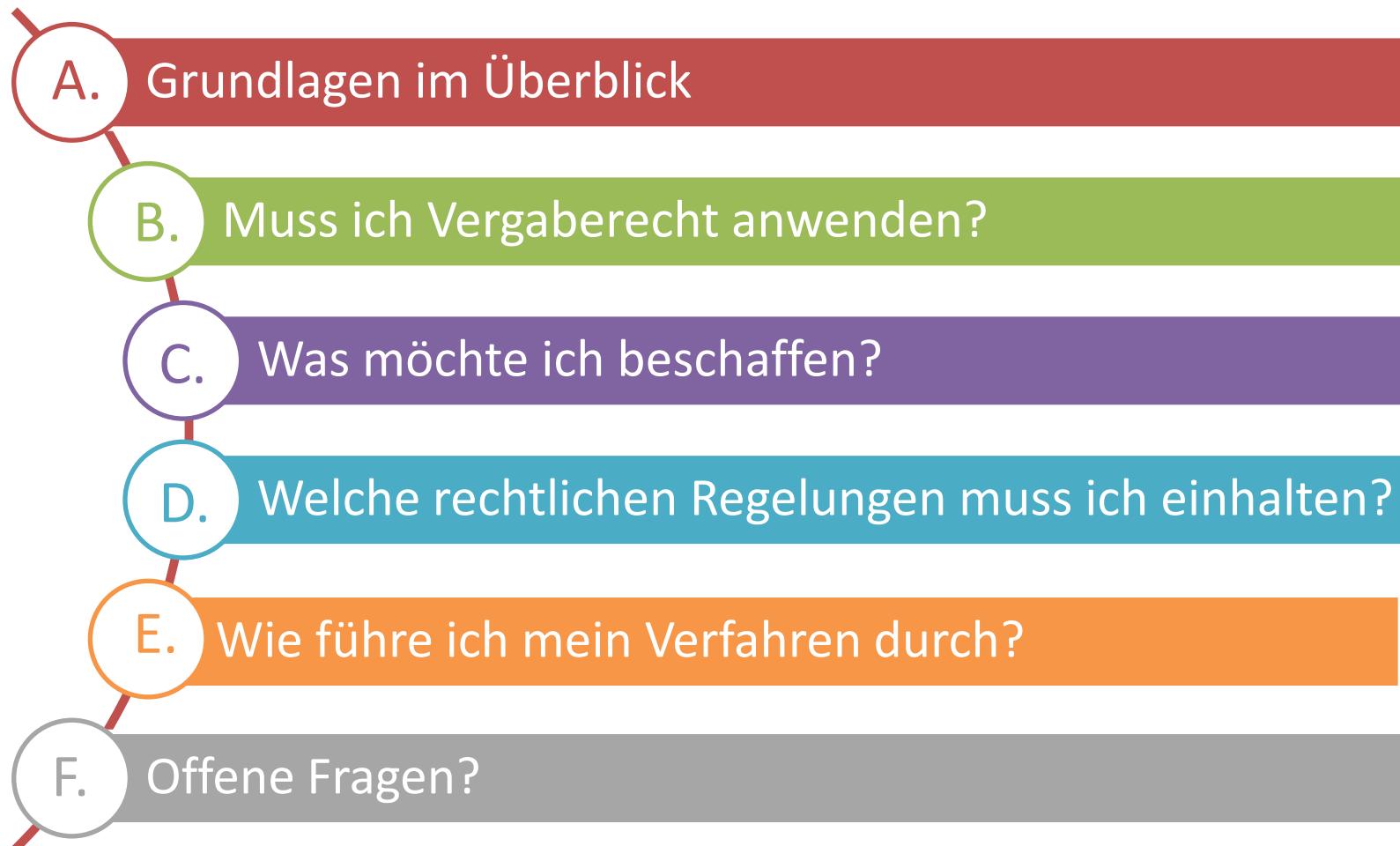
EINSTIEG IN DAS VERGABERECHT

09.10.2025

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Freie
Hansestadt
Bremen



Sind Sie...

Vergabestelle?

Zuwendungsgeber?

Zuwwendungsempfänger?

Rechnungsprüfer?

Ziel und Grundprinzipien des Vergaberechts

- Strukturierung der Beschaffung öffentlicher Auftraggeber/Zuwendungsnehmer
- Insbesondere vier leitende Grundsätze des Vergaberechts

Wettbewerb

Wirtschaftliche
Beschaffung

Transparenz

Gleichbehandlung

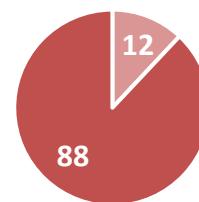
Überblick Art und wirtschaftliche Bedeutung von Vergabeverfahren

- Differenzierung EU- und nationale Verfahren



- 2023 hat Deutschland **195.493 Aufträge und Konzessionen** mit einem Gesamtvolumen von circa **123,5 Mrd. Euro** vergeben.

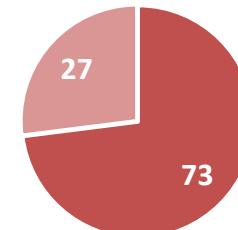
Anzahl in %



Quelle:
Vergabestatistik
2023 Destatis

■ Oberschwelle ■ Unterschwelle

Auftragsvolumen in %



■ Oberschwelle ■ Unterschwelle

Leistungsarten



Bauleistung



Lieferleistung



Dienstleistung



Freiberufliche Leistungen

Muss ich Vergaberecht beachten?

- Öffentlicher Auftrag
(oder sonstige Verpflichtung zur Beachtung von Vergaberecht)
- Keine Ausnahme vom Vergaberecht

Liegt ein öffentlicher Auftrag vor?

Legaldefinition in § 103 Abs. 1 GWB:

„Öffentliche Aufträge sind
entgeltliche Verträge

zwischen öffentlichen Auftraggebern oder
Sektorenauftraggebern und

Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die
die Lieferung von Waren, die Ausführung von
Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen
zum Gegenstand haben.“

Liegt ein öffentlicher Auftrag vor?

- Bin ich öffentlicher Auftraggeber?
 - Oder Sektorenauftraggeber?
 - Oder aus sonstigen Gründen zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet?
- Werden Leistungen gegen Entgelt beschafft?
- Wird ein anderes Unternehmen beauftragt?

Bin ich öffentlicher Auftraggeber? § 99 GWB

- Gebietskörperschaften und Sondervermögen (§ 99 Nr. 1 GWB)
- Gesellschaften oder andere Projektträger, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und die
 - überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert (vgl. § 99 Nr. 2 lit. a GWB)
 - von der öffentlichen Hand geleitet oder (vgl. § 99 Nr. 2 lit. b GWB)
 - von der öffentlichen Hand beherrscht werden. (vgl. § 99 Nr. 2 lit. c GWB)
- Auftragsbezogen: Projektträger für bestimmte Baumaßnahmen (z.B. Gesundheit, Sport, Freizeit, Bildung und Verwaltung) bei mehr als 50%-Finanzierung durch öffentliche Hand (vgl. § 99 Nr. 4 GWB)

Bin ich Sektorenauftraggeber? §§ 100/102 GWB

- Sektorentätigkeit (auftragsgegenstandsbezogen):

Tätigkeiten in den Bereichen

- Wasser
- Gas
- Brennstoffe
- Häfen
- Elektrizität
- Wärme
- Verkehr
- Flughäfen

- Sonderregelungen

- Abschnitt 2 TtVG gilt nicht
- Besonderes Vergaberegime nach SektVO

„Auftraggebereigenschaft“ des Zuwendungsempfängers

Ergibt sich aus den Ziffern 3.1 und 3.3 der insoweit wortgleichen ANBest-I und ANBest-P (Anlagen 1 und 2 zu § 44 der VV-LHO): Auf Aktualität achten!

- Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:
 - 3.1:
 - Mehr als 50.000 Euro:
 - Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro: Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes
 - Wenn außerdem Nettoauftragswert EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet: Teil 4 des GWB
 - 3.3:
 - Bis 50.000 Euro:
 - wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung
 - in der Regel mehrere dokumentierte Angebote (Wettbewerb)

Exkurs: Zuwendungsempfänger

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Übersicht auf Homepage der zSKS: Vergaberechtlichen Pflichten von Zuwendungsempfängern

Übersicht vergaberechtliche Pflichten von Zuwendungsempfängern (Bremischer Zuwendungsbescheide)

Konstellationen in denen Vergaberecht in unterschiedlichem Umfang anwendbar ist:			
„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ der Zuwendungen erhält oder „Nur-Zuwendungsempfänger“?	„Per se-Öffentlicher Auftraggeber“ (§ 99 Nrn. 1-3 GWB) → Vergaberecht ist <u>voll</u> anwendbar	„Nur-Zuwendungsempfänger“ → Vergaberecht ist nur anwendbar, <ul style="list-style-type: none">- wenn der Zuwendungsempfänger <u>durch die Zuwendung zum öffentlichen Auftraggeber wird</u> (§ 99 Nr. 4 GWB) oder- <u>soweit sich dies aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ergibt</u>	
Abgrenzung von Zuwendungsempfängern, welche durch die Zuwendung zum öffentlicher Auftraggeber werden und reinen Zuwendungsempfängern		In welchem Umfang Vergaberecht anzuwenden ist, ist abhängig davon, ob die nachstehenden Voraussetzungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">- Subventionierung des Vorhabens von über 50 % durch öffentliche Auftraggeber (i.S.v. § 99 Nrn. 1-3 GWB)- Natürliche/juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts (die kein öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 GWB ist)- Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder mit vorgenannten Bauaufträgen in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe	
Anwendungsbereich	erfüllt: der Zuwendungsempfänger wird öffentlicher Auftraggeber! (auftragsbezogene Auftraggeber-eigenschaft)	nicht erfüllt: Der Zuwendungsempfänger wird durch die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid - teilweise – zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet. ANBest-P, -I und -EFRE (2014-2020) (Ziff. 3.1) ANBest-GK (Ziff. 3) ≤ EUR 50.000,- > EUR 50.000,- Gesamtbetrag der Zuwendung Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks	
Anwendbare vergaberechtliche Vorschriften	Alle für öffentliche Auftraggeber geltenden Vorschriften sind anwendbar (Ziff. 3.2 ANBest-P, -I und -EFRE (2014-2020)) → Abhängig von Auftragswert, 2. Abschnitt TtVG oder Teil 4 GWB	Allgemeine Haushaltgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7 Abs. 1 LHO) Vergabe von Aufträgen <u>unterhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes → 2. Abschnitt TtVG Vergabe von Aufträgen <u>oberhalb</u> des für die jeweilige Leistung maßgeblichen EU-Schwellenwertes → Teil 4 GWB	Allgemeine Haushaltgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 7 Abs. 1 LHO)
Durchzuführendes Vergabeverfahren	Verfahren entsprechend der anwendbaren	I.d.R. 3 Vergleichsangebote,	Verfahren entsprechend der Verfahren entsprechend der I.d.R. 3 Vergleichsangebote,

<https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/%C3%9Cbersicht%20Vergaberechtliche%20Pflichten%20von%20Zuwendungsempf%C3%A4ngern.pdf>

Werden Leistungen gegen Entgelt beschafft?

- **Abgrenzung zur Zuwendung → kein Wahlrecht!**
 - Wird eine eigene öffentliche Aufgabe erfüllt?
 - Findet ein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt?
 - Werden die Mittel nur gegen Bedingungen/Auflagen gewährt?
 - Wer erhält die Verfügungsbefugnisse über die Arbeitsergebnisse?
- **Abgrenzung zur Konzession**
 - Statt der Zahlung eines Entgelts wird als Gegenleistung für die Erbringung der Leistung ein Nutzungs-/Verwertungsrecht eingeräumt (Folge des Vorliegens einer Konzession ist aber ebenfalls die Anwendung von Vergaberecht)

Wird ein anderes Unternehmen beauftragt?

Abgrenzung zur Inhouse-Vergabe / öffentlichen Kooperation, § 108 GWB

- Inhouse-Vergabe: insb. § 108 Abs. 1 u. 4 GWB
 - Dienststellenähnliche Kontrolle des Unternehmens durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber
 - Mehr als 80% der Aufträge für die öffentliche Hand
 - Keine direkte private Kapitalbeteiligung
- Öffentliche Kooperation: § 108 Abs. 6 GWB
 - Zusammenarbeit zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele
 - Grund: öffentliches Interesse
 - Die öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem Markt weniger als 20 % der in Rede stehenden Tätigkeit

Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts:

- §§ 107 bis 109 GWB: Allgemeine Ausnahmen

Insb.:

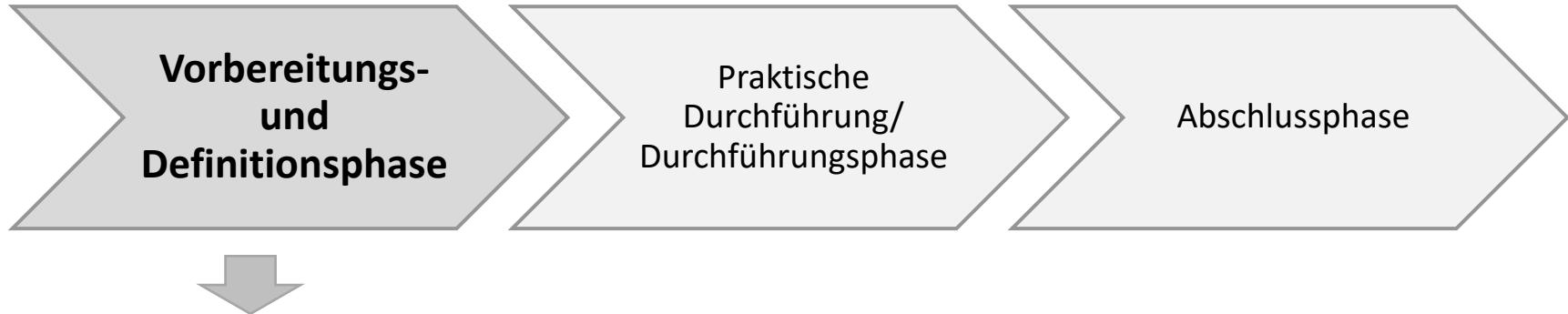
- Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden
- Arbeitsverträge
- Inhouse-Vergaben
- Öffentliche Kooperation

- §§ 116 bis 118 GWB: Besondere Ausnahmen für öffentliche Auftraggeber

Insb.:

- Anwaltliche Vertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren
- Bestimmte Finanzielle Dienstleistungen
- Bestimmte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen

- §§ 137 - 140 GWB: Besondere Ausnahmen für Sektorenauftraggeber
- §§ 149 - 150 GWB: Besondere Ausnahmen für Konzessionsgeber



- Bestimmung Beschaffungsbedarf und Leistungsart
- Lose und Auftragswertschätzung
- Rechtsgrundlagen und Verfahrensarten
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
 - Leistungsbeschreibung
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien
 - Vertragsbedingungen
- Zusammenstellen der Formulare
- Fristen
- eVergabe

Bestimmung des Beschaffungsbedarfs

- **Grundsatz:** Beschaffungsautonomie
 - Auftraggeber entscheidet, ob und was beschafft wird
- **Grenzen** der Leistungsbestimmungsfreiheit:
Der Leistungsbestimmung des Auftraggebers müssen
 - tatsächlich vorliegende,
 - sachlich gerechtfertigte,
 - objektive,
 - auftragsbezogene und nicht willkürliche Gründe zugrunde liegen und
 - die Bestimmung darf andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminieren.

Dokumentation (vgl. § 8 VgV, § 20 VOB/A EU, § 20 Abs. 1 VOB/A, § 6 Abs. 1 UVgO)

- Von Beginn an fortlaufend und zeitnah
- Umfang und Tiefe
 - Alle Phasen des Vergabeverfahrens
 - Ablauf und wesentliche Entscheidungen
 - Nachvollziehbar für einen außenstehenden fachkundigen Dritten
- Anforderungen
 - Alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen gesondert dokumentieren und entsprechend abzeichnen
 - Angabe Datum erforderlich

Dokumentation: Beispiele

- Auftragswertschätzung
- Gründe für die Verfahrenswahl
- Kommunikation mit den BieterInnen
- Wertung der Angebote
- Registerabfragen
- Zuschlagsentscheidung
- Unterrichtung der unterlegenden Bieter

Leistungsart bestimmen

(vgl. Themenblatt Abgrenzung der Leistungsarten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)

Bauleistung

Errichtung/Änderung/Abriss baulicher Anlagen

Lieferleistung

Beschaffung von Waren

Dienstleistung

Alles, was weder Bau- noch Lieferleistung ist

Freiberufliche
Leistung

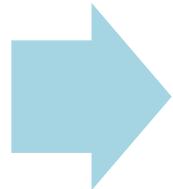
Katalogberufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 1 Abs. 2 PartGG)
+ Katalogberufen ähnliche Berufe
+ im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen erbrachte Tätigkeiten

Abgrenzung der Leistungsarten - typengemischte Aufträge

- Unterschiedliche rechtliche Regelungen oder verschiedene Tätigkeiten - §§ 111, 112 GWB
- Hat der zu vergebende Auftrag verschiedene Leistungsarten zum Gegenstand?
- § 110 GWB

→ Vergabe nach den Vorschriften, die für den **Hauptgegenstand** des Auftrages gelten

Abgrenzung der Leistungsarten
bei typengemischten
Aufträgen



Bestimmung des
Hauptgegenstands des
Auftrages

- Anhand qualitativer Kriterien (§ 110 Abs. 1 Satz 1 GWB)
 - Bau-Lieferleistung: Komplexität, Wesentlichkeit und Umfang der erforderlichen Montageleistung
 - Bau-Dienstleistung: Intensität des Substanzeingriffs
- Anhand des anteilig höheren Wertes (§ 110 Abs. 2 Nr. 2 GWB)
 - Liefer-Dienstleistung
- Abgrenzung gewerbliche - freiberufliche Dienstleistungen
 - Keine gesetzliche Vorgabe
 - Qualitative Kriterien und der anteilig höhere Wert sind Indizien
 - Auftraggeber hat Beurteilungsspielraum



Lose (vgl. Themenblatt Los- oder Gesamtvergabe)

- **Grundsatz:** Losvergabe
 - Teil- und/oder Fachlose
 - (marktabhängige) Teilbarkeit
- **Ausnahme:** Gesamtvergabe
 - Wirtschaftliche oder technische Gründe
- Abgrenzung ein Auftrag/mehrere Aufträge: funktionaler Zshg

Ein Auftrag mit
mehreren Losen



- 1. Los ■ 2. Los ■ 3. Los ■ 4. Los

Mehrere Aufträge

1. Auftrag



2. Auftrag



3. Auftrag



4. Auftrag





Auftragswertschätzung, § 3 VgV (vgl. Themenblatt Auftragswertschätzung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)

- Realistische Schätzung des **NETTO-Wertes der Leistung** anhand objektiver Kriterien, z.B.
 - Erfahrungswerte
 - Markterkundung
 - Berücksichtigung Zeit- und Materialaufwand, Schwierigkeitsgrad und Haftungsrisiko
- Ausgangspunkt: konkreter Beschaffungsbedarf
 - inkl. Optionen, Vertragsverlängerungen, Prämien
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird

Besonderheiten Auftragswertschätzung

Bauleistungen

- Erforderliche Eigenleistungen des Auftraggebers werden grds. hinzugerechnet, § 3 Abs. 6 VgV (z.B. Baustrom, Bauüberwachung)

Liefer- und Dienstleistungen

- Regelmäßig wiederkehrende Aufträge/Daueraufträge
 - Schätzung anhand des Gesamtwerts des vergangenen Haushalt- o. Geschäftsjahres unter Einbezug voraussichtlicher Änderungen ODER anhand der Aufträge, die innerhalb eines Haushalt- o. Geschäftsjahres ab der ersten Lieferung vergeben werden
- Aufträge, für die kein Gesamtpreis angegeben wird
 - Zeitlich begrenzte Aufträge mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten: Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge
 - Unbestimmte Laufzeit oder mehr als 48 Monate: 48-facher Monatswert

Besonderheiten Auftragswertschätzung

Lose

- **EU Verfahren**
 - Bauleistungen, Dienstleistungen (auch Planungsleistungen): alle Lose addieren
 - Lieferleistungen: gleichartige Lose addieren
- Anwendung EU-Recht für jedes Los, wenn der geschätzte Gesamtwert den Schwellenwert überschreitet
Ausnahme: **80/20-Regel**
 - Nationale Vergabe einzelner Lose möglich, wenn der Wert des betreffenden Loses bei L/D unter 80.000 € u. bei Bauleistungen unter 1 Mio. € liegt und die Summe der Netto-Werte 20% des Gesamtwerts aller Lose nicht übersteigt
- **Nationale Verfahren**
 - Keine verbindliche Regelung: Beurteilungsspielraum
 - Empfehlung der zSKS: im Zweifel eher addieren

Aktuelle EU-Schwellenwerte 2024/2025



221.000 €

**Liefer- und
Dienstleistungen
(auch freiberufliche
Leistungen)**



443.000 €

**Liefer- und
Dienstleistungen
Sektorenauftraggeber**



750.000 €

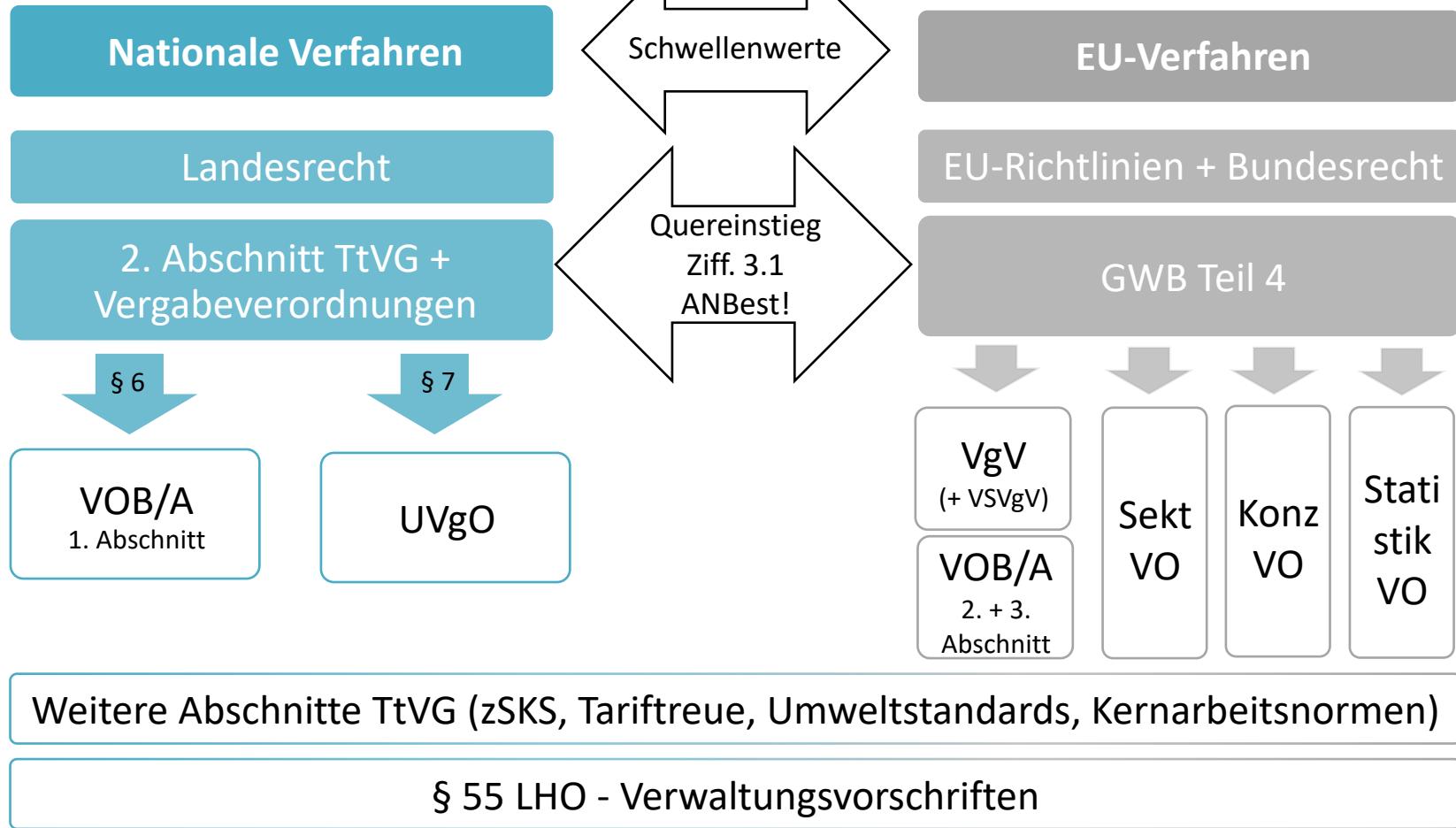
**Soziale u. besondere
Dienstleistungs-
aufträge**



5.538.000 €

**Bauleistungen,
Konzessionen**

Rechtsgrundlagen





Rechtsgrundlagen

Nationale Vergabeverfahren:

- Ausgangspunkt TtVG, also ggf. sog. § 5-Verfahren möglich
- Aber: Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Wertgrenzen für die Anwendung von § 5 TtVG überschritten sind:
 - Bei Bauleistungen (§ 6 TtVG):
 - Abs. 1: ab EUR 50.000: Anwendung der VOB/A, 1. Abschnitt
 - Abs. 3: unter EUR 500.000: keine Einzelfallbegründung bei Wahl der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erforderlich



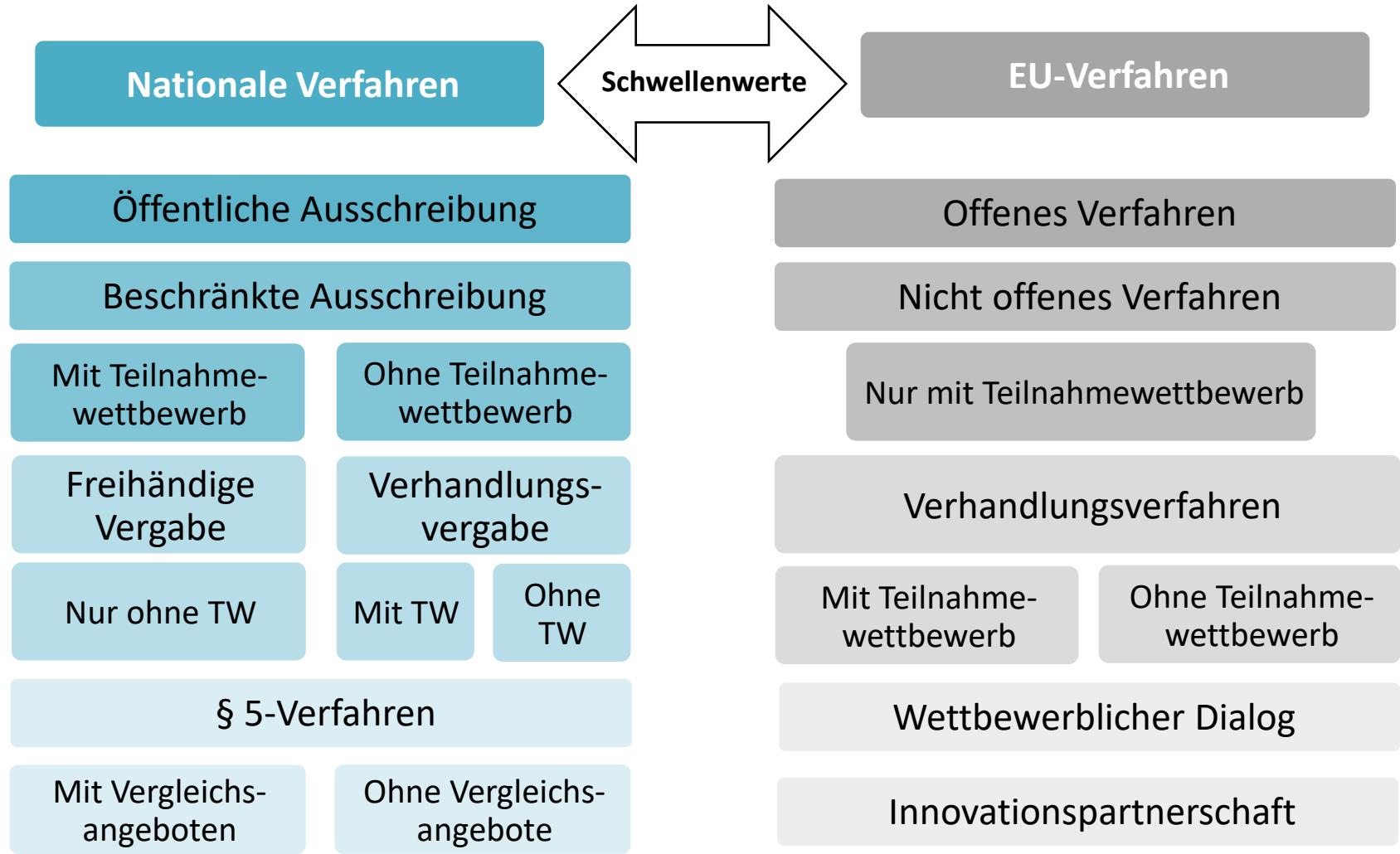
Rechtsgrundlagen

- Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Wertgrenzen für die Anwendung von § 5 TtVG überschritten sind:
 - Bei Liefer- und Dienstleistungen (§ 7 TtVG):
 - Abs. 1 Satz 1: ab EUR 50.000 Anwendung der UVgO
 - Abs. 3: unter EUR 100.000 keine Einzelfallbegründung bei Wahl der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erforderlich
 - Abs. 1 Satz 2: Ausnahme Freiberufliche Leistungen!
 - Bei freiberuflichen Leistungen:
 - im nationalen Bereich keine Abstufung/Wertgrenze
 - im nationalen Bereich immer § 5-Verfahren nach TtVG möglich

D.

Welche rechtlichen Regelungen muss ich einhalten?

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Wahl der Verfahrensart

- EU-Verfahren
 - Bau-, Liefer- und Dienstleistungen:
 - Grundsatz: Wahl zwischen offenem und nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 2 Satz 1 GWB, § 3aEU Abs. 1 Satz 1 VOB/A, § 14 Abs. 2 Satz 1 VgV)
 - Ausnahme: Andere Verfahrensarten mit Einzelfallbegründung (§ 119 Abs. 2 Satz 2 GWB, § 3aEU Abs. 1 Satz 2 VOB/A § 14 Abs. 2 Satz 2 VgV)
 - Nationale Verfahren
 - Grundsatz:
 - Bauleistungen: öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 6 TtVG)
 - Liefer- und Dienstleistungen: öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 7 TtVG)
 - Freiberufliche Leistungen: § 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten (§ 5 Abs. 1 TtVG)
 - Ausnahme:
 - Andere Verfahrensarten aufgrund von Einzelfallbegründungen oder wegen des Unterschreitens von Wertgrenzen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 TtVG)

Nationale Verfahrensarten in Bremen

	Bauleistungen	Liefer-/Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen
§ 5-Verfahren ohne Vergleichsangebote	≤ 5.000 € < 50.000 € mit Einzelfallbegründung	≤ 3.000 € < 50.000 € mit Einzelfallbegründung	≤ 5.000 € ≤ 50.000 € / < 221.000 € mit Einzelfallbegründung
§ 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten	< 50.000 €	< 50.000 €	< 221.000 €
Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit o. ohne Teilnahmewettbewerb	< 5.538 Mio. € mit Einzelfallbegründung	< 221.000 € mit Einzelfallbegründung	
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	< 500.000 € < 5.538 Mio. € mit Einzelfallbegründung	< 100.000 € < 221.000 € mit Einzelfallbegründung	
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	< 5.538 Mio. €	< 221.000 €	
Öffentliche Ausschreibung	< 5.538 Mio. €	< 221.000 €	

Siehe dazu auch ausführlich mit Angabe der einschlägigen Normen „Übersicht über die Voraussetzungen der nationalen Verfahrensarten im Land Bremen“ auf der Homepage der zSKS, Link
<https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20die%20Voraussetzungen%20der%20nationalen%20Verfahrensarten.pdf>

Fälle

- Einkauf von Kopierern für EUR 130.000,-
- Reparatur einer Straße für EUR 250.000,-
- Planungsauftrag für EUR 400.000,-

Das § 5-Verfahren

Bei nationalen Vergabeverfahren, insb. bei relativ geringen Auftragswerten:

Bei Auftragswerten

- unter 50.000 € (Bau-, Liefer- und Dienstleistung)
- bzw. unter 221.000 € (freiberufliche Leistungen):

→ **Sog. „§ 5-Verfahren“** (vgl. Themenblatt § 5-Verfahren – beschränkte Ausschreibung)



Besonderheiten § 5-Verfahren

- Relativ formloses Verfahren
- UVgO/VOB/A gelten grds. nicht
- je nach Komplexität schriftliche Leistungsbeschreibung erforderlich
- ggf. telefonische Angebotseinholung ausreichend
- Kommunikation: mündlich, schriftlich, E-Mail (ggf. Funktionspostfach nötig)
- Derzeit keine verbindliche eVergabe vorgesehen
- Nur HB-Formulare zwingend erforderlich, soweit einschlägig
- Auswahlentscheidung
 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu beachten
 - keine willkürlichen Entscheidungen

Gesetzliche Vorgaben § 5-Verfahren

- § 5 Absatz 1 TtVG: **Grundsatz**
 - Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung möglich
 - Grds. Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich
 - Dokumentation
- § 5 Absatz 2 TtVG: **Ausnahme** (vgl. Übersicht Auslegungshilfen zu § 5 Abs. 2 TtVG)
 - ohne Einholung von Vergleichsangeboten in bestimmten Ausnahmefällen – „**Direktauftrag**“

Ausnahmen vom Grundsatz der Einholung von Vergleichsangeboten nach § 5 Abs. 2 TtVG

- Unterhalb bestimmter **Wertgrenzen** („Bagatellgrenzen“)
 - Liefer-/Dienstleistungen bis 3.000 €
 - Bauleistungen, freiberufliche Leistungen bis 5.000 €
- Verweis auf **Ausnahmeregelungen nach VOB/A oder UVgO**
 - Ausnahmeregelungen der VOB/A und der UVgO können jeweils auf alle Leistungsarten angewandt werden
- **Zusätzliche Ausnahmeregelungen für freiberufliche Leistungen**
 - Festbeträge / Einhaltung Mindestsätze nach verbindlicher Honorarordnung (früher insb. Grundleistungen nach HOAI, seit HOAI-Urteil des EuGH nicht mehr)
 - Leistung kann nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und Einholung Vergleichsangebote – unverhältnismäßiger Aufwand; Auftragswert bis 50.000 €

Ausnahmen vom Grundsatz der Einholung von Vergleichsangeboten nach § 5 Abs. 2 TtVG

- Ausnahmetatbestände nach VOB/A und UVgO
 - Nur ein bestimmtes Unternehmen kommt in Betracht
 - Leistung besonders dringlich
 - Kleine Leistung, die sich nicht ohne Nachteil von vergebener größeren Leistung trennen lässt
 - Auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung
 - Leistungen, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind
 - Ersatzteile oder Zubehörstücke zu bereits beschafften Maschinen/Geräten
 - Vorteilhafte Gelegenheit

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

→ Vergabeunterlagen müssen alle Informationen umfassen, die erforderlich sind, um eine Entscheidung eines am Auftrag interessierten Unternehmens zur Teilnahme am Vergabeverfahren oder zur Angebotsabgabe zu ermöglichen

Anschreiben

Aufforderung zur Angebotsabgabe

= Kurzfassung der Ausschreibung

Bewerbungsbedingungen

Spielregeln für das Vergabeverfahren

Eignung- und Zuschlagskriterien nebst Gewichtung

Vertragsunterlagen

Leistungsbeschreibung

Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung

- **Bedeutung**
 - Kernstück und wesentlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen
 - Umsetzung der Beschaffungsentscheidung
 - dient Bietern als Basis für die Angebotserstellung
 - Grundlage für den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang
- **Anforderungen**
 - (möglichst) eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Beschaffungsbedarfs
 - Kalkulierbarkeit
 - Transparenz
 - Erhalt vergleichbarer Angebote

Leistungsbeschreibung

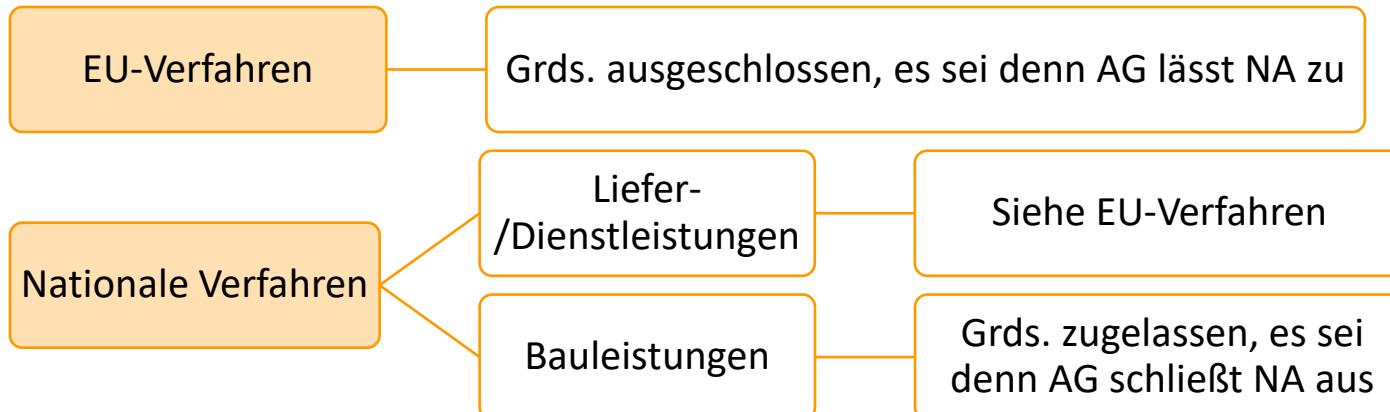
- **Arten der Leistungsbeschreibung** nach Wahl des AG
 - Konstruktive LB / LB mit Leistungsverzeichnis
= Leistung wird im Einzelnen vorgegeben
 - Funktionale LB / LB mit Leistungsprogramm
= gibt im Wesentlichen nur den mit der Leistungserbringung zu erreichenden Leistungserfolg vor, idR über Mindestanforderungen
 - Mischform
- **Produktneutralität** (vgl. Themenblatt Produktneutrale Ausschreibung)
 - Grundsatz: Gleichbehandlung und Wettbewerbsgebot erfordern neutrale Beschreibung des Produkts
 - Ausnahme: Vorgabe ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt – sachlich zu begründen

Entscheidung über Zulassung von Nebenangeboten

(vgl. Themenblatt Zulässigkeit von Nebenangeboten)

= Bieter bietet die beauftragte Leistung mit Abweichungen von den Vorgaben des AG an

- **Zulässigkeit**



- **Mindestanforderungen** zur Herstellung der Vergleichbarkeit





Entscheidung über Optionen

(vgl. Themenblatt Optionen, Bedarfs- und Wahlpositionen)

- Ausnahmsweise zulässig, wenn Beschaffungsbedarf bei Einleitung des Verfahrens noch nicht abschließend beurteilt werden kann
- **Einseitiges Recht** des AG, aber keine Verpflichtung, die Option auszuüben

Voraussetzungen: Optionen können in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn...

diese klar, genau und eindeutig formuliert werden,

Angaben zur **Art, Umfang und Voraussetzungen** für die Ausübung gemacht werden und

die Ausübung der Option zu **keiner Änderung des Gesamtcharakters** des Auftrages führt.

Definieren von Eignungskriterien

- Besitzt der Bieter die notwendige Eignung um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erwarten zu lassen?
- Anforderungen an Eignungskriterien:
 - angemessen, objektiv, nichtdiskriminierend
 - mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehend
- Kriterien
 - Nachweise, z.B.

Befähigung und Erlaubnis zur
Berufsausübung

Eintragung in Register, bei
Kammern

Wirtschaftliche und
finanzielle Leistungsfähigkeit

Gesamtumsatz

Technische und berufliche
Leistungsfähigkeit

Referenzen, Berufserfahrung,
Verfügbare Geräte

Definieren von Zuschlagkriterien

- AG erteilt Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot = beste Preis-Leistungs-Verhältnis**

Kostenkriterien

Preis, Kosten
ggf. Umrechnung des Preises in Punkte (lineare Interpolation), wenn Preis nicht das einzige Zuschlagskriterium

- Punktespanne 0–X, z.B. 0-3
- Ab dem wievielfachen Überschreiten des günstigsten Angebotspreises erhält ein Angebot 0 Punkte? z.B. doppelter Preis oder mehr

Qualitative Kriterien

- Bezug zum Auftragsgegenstand
- Konkretisierung durch Unterkriterien
- Organisation, Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals nur unter best. Voraussetzungen
- Festlegung von Mindestanforderungen möglich
- Festlegung von Wertungspunkten z.B. 0-3

Gewichtung festlegen

- z.B. Preis 50 %, Qualität 30 %, Konzept 20 %

Definieren von Vertragsbedingungen

- Vertragsbedingungen werden vom Auftraggeber gestellt
- Zu regelnde Aspekte, z.B.
 - Ausführungsfristen
 - Qualitätsanforderungen
 - Arbeitsabläufe
 - Risikoverteilung
 - Haftung, Gewährleistung, Zahlungsziele usw.
- Rückgriff auf Allgemeine Vertragsbedingungen
 - VOB/B (Bauleistungen)
 - VOL/B (Liefer-/Dienstleistungen)
 - EVB-IT

Zusammenstellen der benötigten Formulare

- **Fastforms Bremen:** Vergabeformulare aus den Vergabehandbüchern des Bundes und bremische Formulare
- **eFormular-Kompass:** Webapplikation zur Auswahl der zu nutzenden Vergabeformulare
- Bau- und Dienstleistungen oberhalb Direktauftragswertgrenzen:
 - **Mindestentgelt-Erklärung** (231HB ggf. 232HB und Anlage)
 - **Mindestentgelt-Konfigurator** - Entgelttabellen

Worüber muss ich mir noch Gedanken machen?

Fristen (s. „Übersicht Verfahrensfristen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)

Teilnahmefrist

Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme

Angebotsfrist

Frist für den Eingang der Angebote

Bindefrist
(=Zuschlagsfrist)

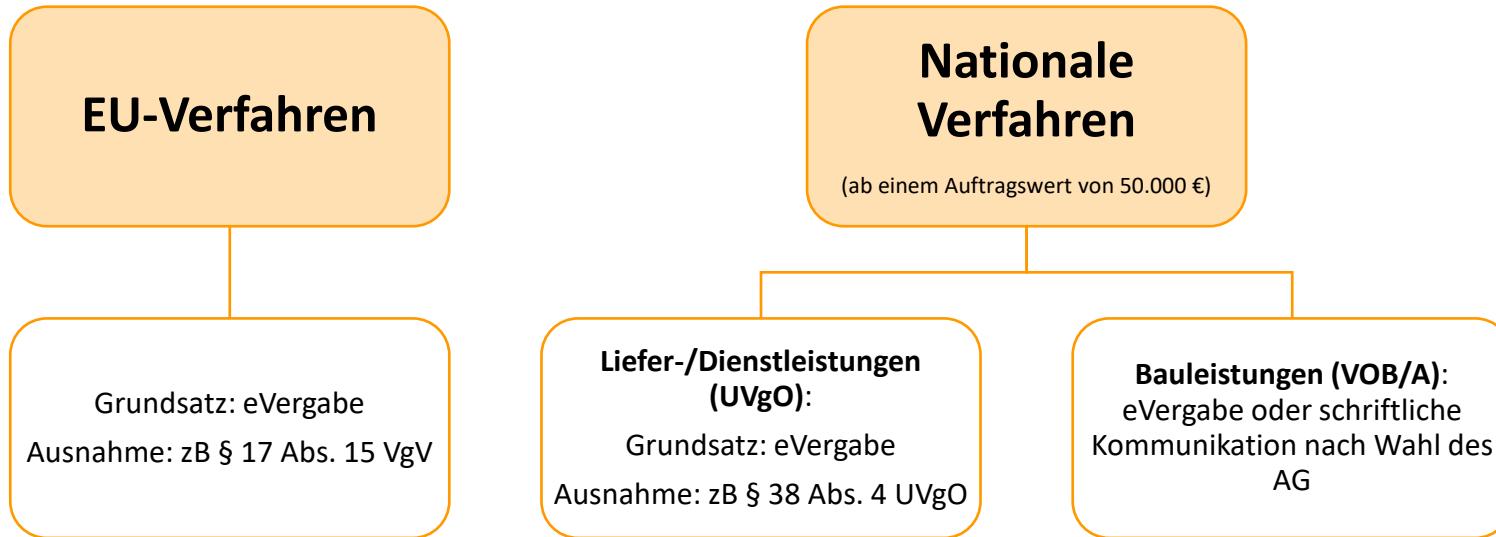
Frist innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind. Der AG erteilt innerhalb der Bindefrist den Zuschlag.

~~– Frist für Bieterfragen~~

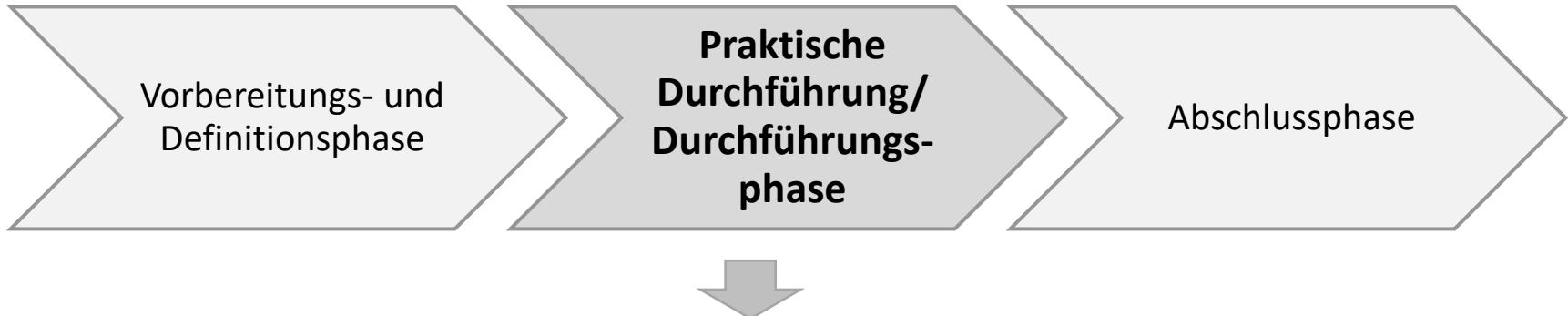
- National: „angemessene Frist“
- EU: **Mindestfristen vorgegeben** (sind diese eingehalten ist der Bieter beweisbelastet, wenn er die Frist für unangemessen kurz hält (OLG Düsseldorf, Verg 39/18))

Worüber muss ich mir noch Gedanken machen?

Elektronische Durchführung von Vergabeverfahren (eVergabe):



- Pflicht zur Nutzung des „**Vergabemanagers**“ bei elektronischer Durchführung der Vergabe: [eVergabe Erlass der zSKS](#)
 - erst ab EUR 50.000!
 - bei freiberuflichen DL erst ab EUR 221.000



- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Bieterfragen und Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin/Submissionstermin
- Angebotsprüfung in 4 Schritten
 - Formale Prüfung
 - Eignungsprüfung
 - Auskömmlichkeitsprüfung
 - Angebotswertung

Praktische Durchführung

Veröffentlichung der Vergabeunterlagen

- Bekanntmachung auf der Vergabeplattform Bremen über den Vergabemanager (<https://vergabe.bremen.de/NetServer/>)
- Vergabeplattform Bund (www.service.bund.de)
- TED: Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen (Bekanntmachungen) (<https://simap.ted.europa.eu/>); Vergabemanager → Vermittlungsdienst DÖE (Datenservice öffentlicher Einkauf; www.oeffentlichevergabe.de) im eForms-DE Format → TED (Umwandlung in eForms-EU)
- Nur nationale Verfahren: auch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter
- Beachte: Bekanntmachungen dürfen auf nationaler Ebene erst nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Bieterfragen

- Bieterfragen sind ggü. allen Bietern zu beantworten!
- Es gibt keine Frist für Bieterfragen!
 - „Gute“ Fragen müssen immer beantwortet werden, ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern

Änderung Vergabeunterlagen

- Sie sind „Herr*in des Verfahrens“!
 - Sind die Vergabeunterlagen fehlerhaft/missverständlich/widersprüchlich korrigieren Sie dies!!!
- Dokumentation!

Aufhebung → (rechtmäßige) Beendigung eines Vergabeverfahrens

- Auftraggeber hat zwei Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren zu beenden:
 1. Zuschlagserteilung
 2. Förmliche Aufhebung des Verfahrens
- Faktische Beendigung durch „Auslaufenlassen“ oder bloße Untätigkeit ist unzulässig
- Keine Pflicht zur Zuschlagserteilung, nur weil Auftraggeber ein förmliches Verfahren eingeleitet hat (§ 63 Abs. 1 Satz 2 VgV, § 48 Abs. 2 UVgO)
- Grundsätzlich ist die förmliche Aufhebung des Verfahrens jederzeit möglich unabhängig vom Aufhebungsgrund
- Aber: Liegt keiner der normierten Aufhebungsgründe vor, ist die Aufhebung zwar wirksam, aber rechtswidrig. Folge: ggf. Schadensersatzanspruch für Bieter

Exkurs: Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



- Normierte Aufhebungsgründe (§ 63 Abs. 1 VgV, § 48 UVgO, § 17 VOB/A):
 - kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
 - Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert
 - keine Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses
 - andere schwerwiegende Gründe
- Voraussetzungen keines der Aufhebungstatbestände liegen vor:
Aufhebung ist rechtswidrig
- Folge einer rechtswidrigen Aufhebung: Schadensersatzanspruch
 - Vertrauensschaden: i.d.R. die Kosten der Angebotserstellung
 - Entgangener Gewinn: kann nur geltend gemacht werden, wenn
 1. der Bieter bei rechtmäßiger Durchführung den Zuschlag hätte erhalten müssen und
 2. der ausgeschriebene oder ein gleichzusetzender Auftrag vergeben wurde.

- Formen der Aufhebung:
 1. Vollaufhebung: Aufhebung des gesamten Verfahrens
 2. Teilaufhebung: bei Losvergabe Aufhebung von einem oder mehrerer Lose; im Übrigen Zuschlag
 3. Zurückversetzung: Vergabeverfahren wird in ein früheres Stadium zurückversetzt
- Information an Bieter über Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe und ggf. über fortbestehende Vergabeabsicht; Information an Bieter sollte immer in Textform (§ 126b BGB) erfolgen

Öffnungstermin/Submissionstermin

Elektronische Angebote

Öffnung durch mindestens zwei
Vertreter des öffentlichen
Auftraggebers

Unter Ausschluss von Bietern
Protokoll erforderlich

Bei Pflicht zur eVergabe erfolgt Öffnung
und Protokoll im Vergabemanager

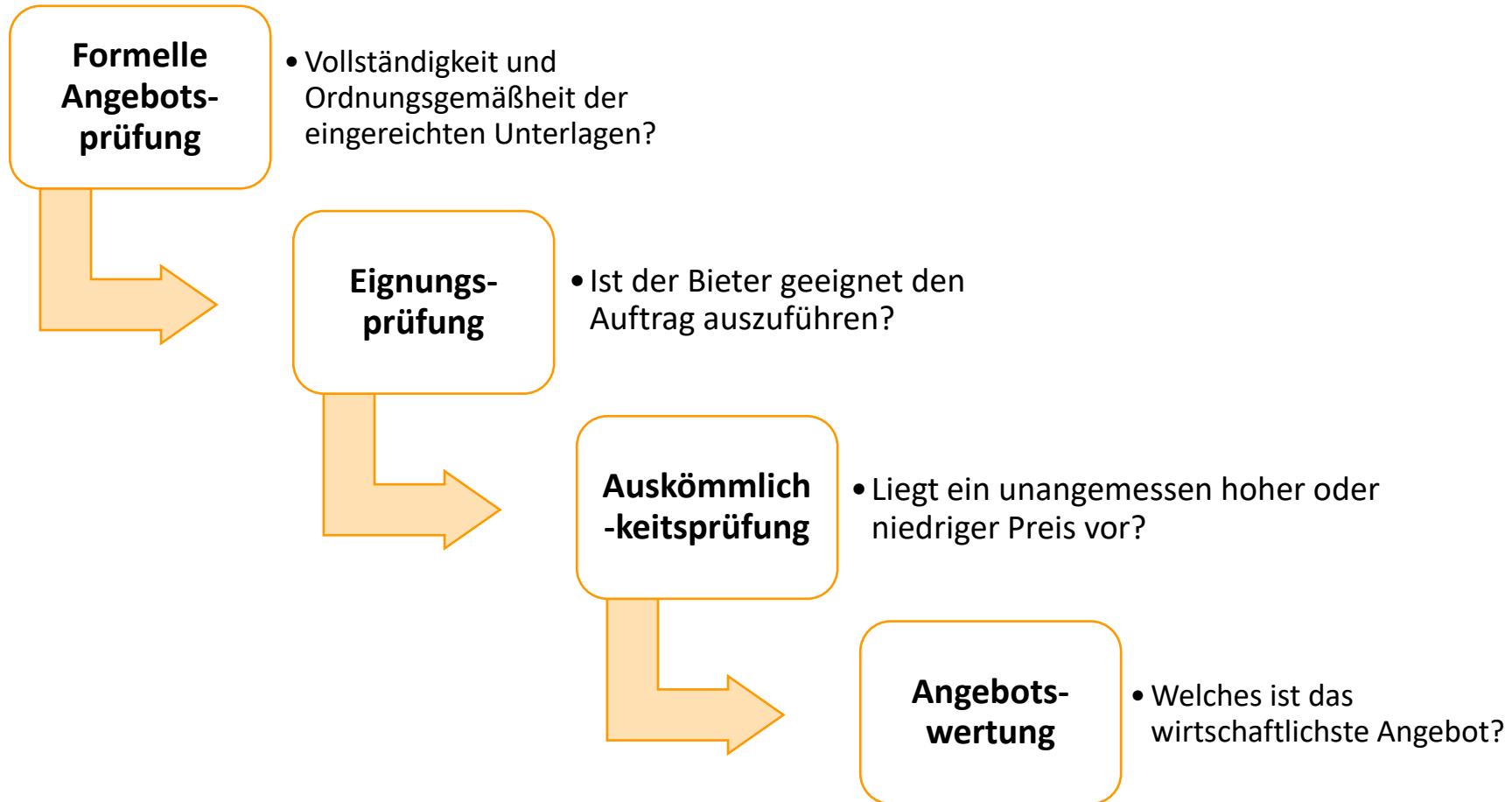
Schriftliche Angebote

Nur bei nationalen Bauleistungen
zugelassen

Bieter und Bevollmächtigte sind
zugelassen

Protokoll erforderlich

Übersicht Angebotsprüfung in 4 Schritten



Formale Prüfung

- Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der eingereichten Unterlagen, z.B.
 - Rechtzeitig?
 - Auf die richtige Art und Weise?
 - Preisangaben vollständig?
 - Unterlagen und Nachweise vollständig?
 - Keine nicht zugelassenen Nebenangebote?

Begriffe

- Unternehmensbezogene Unterlagen: Angaben zum Bieter
- Leistungsbezogene Unterlagen: Inhalt des Angebots

Fehlen = Unterlagen werden gar nicht eingereicht

nachreichen

Unvollständig = Unterlagen werden nur teilweise
eingereicht, sind unleserlich

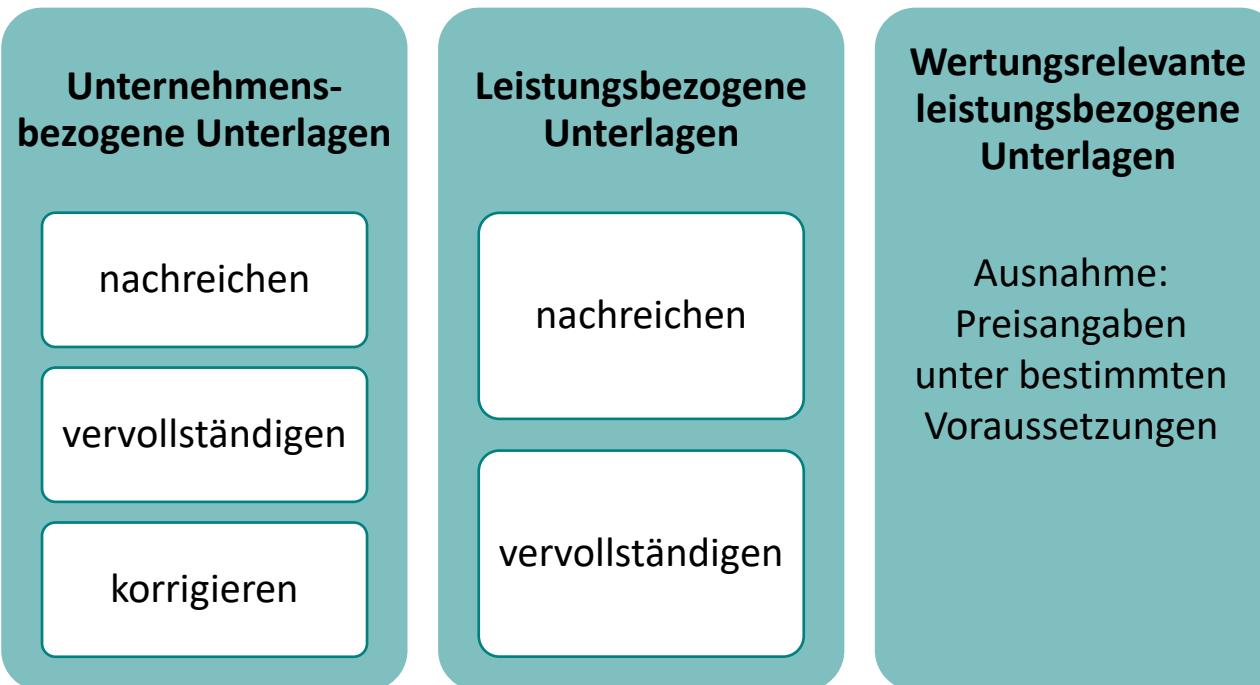
vervollständigen

Fehlerhaft = Unterlagen entsprechen inhaltlich nicht
den Anforderungen oder sind sonst falsch

korrigieren

Liefer- und Dienstleistungen: § 56 VgV, § 41 UVgO

- Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers
- Festlegung, dass nicht nachgefordert wird möglich
- Frist zur Vorlage nachgefordeter Unterlagen: angemessen



Bauleistungen: Rechtsgrundlage § 16a (EU) VOB/A

- Nachforderung grds. Pflicht des Auftraggebers
- Festlegung, dass nicht nachgefordert wird möglich
- Frist zur Vorlage nachgefordeter Unterlagen: < 6 Tage

Unternehmensbezogene
Unterlagen

nachreichen

vervollständigen

korrigieren

(Wertungsrelevante)
Leistungsbezogene
Unterlagen

nachreichen

vervollständigen

Ausnahme:
fehlende
Preisangaben;
Rückausnahme
unter
bestimmten Vss.

Eignungsprüfung

- **Rechtsgrundlagen:** § 122 GWB (EU-Verfahren), § 6a VOB/A und § 31 UVgO (nationale Verfahren)

Zweistufiges Verfahren

Auswahlverfahren:
Teilnahmewettbewerb
Eignungsprüfung

Angebotsprüfung

Einstufiges Verfahren

Angebotsprüfung
Eignungsprüfung

Eignungsprüfung

- Ist der Bieter geeignet den Auftrag auszuführen?

Nichtvorliegen von
Ausschlussgründen



Prüfung der Eignung

↓
§§ 123, 124 GWB,
§ 35 UVgO, § 6a VOB/A

↓
Enthält das Angebot die
geforderten Eignungsnachweise?

↓
Prüfung anhand der geforderten
Nachweise

Auskömmlichkeitsprüfung (vgl. Themenblatt Das wirtschaftlichste Angebot)

- Grund: Ausschluss von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen
- Prüfungsanlass
 - Aufgreifschwelle (20/20-Regel)
 - Erfahrungswerte
 - Aufklärungsverlangen eines anderen Bieters
- Prüfung
 - Tatsächliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung?
 - Gefährdung der Vertragserfüllung oder Beruhen auf wettbewerbswidrigen Praktiken?

Angebotswertung (vgl. Themenblatt Das wirtschaftlichste Angebot)

Vorprüfung: Ausschluss notwendig?

- Abweichungen von den Vergabeunterlagen?
- Ggf. Mindestanforderungen bzgl. qualitativer Kriterien erfüllt?
- Ggf. Mindestanforderungen bei Nebenangeboten erfüllt? (bzw. Gleichwertigkeit gegeben?)

Wertung Kostenkriterien

- Wertung des Angebotspreises zusammen mit qualitativen Kriterien:
lineare Interpolation

$$\left(\frac{(2x \text{ günstigstes Angebot} - \text{zu bewertendes Angebot})}{\text{günstigstes Angebot}} \right) \times \text{x maximal erreichbare Punktzahl}$$

Dieser Formel liegt zugrunde, dass ein Angebot mit dem doppelten Preis oder mehr 0 Punkte erhält.

Angebotswertung

Wertung qualitativer Kriterien

- Vergabe von Wertungspunkten, z.B.

Das Angebot entspricht nicht den Anforderungen. Schlüssige Erläuterungen zu... (Bezug zu Ausschreibungsunterlagen herstellen) fehlen.

0

Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden.

1

Das Angebot entspricht den Anforderungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden. Diese werden konkret beschrieben und lassen einen erfolgreichen Abschluss des Projektes erwarten.

2

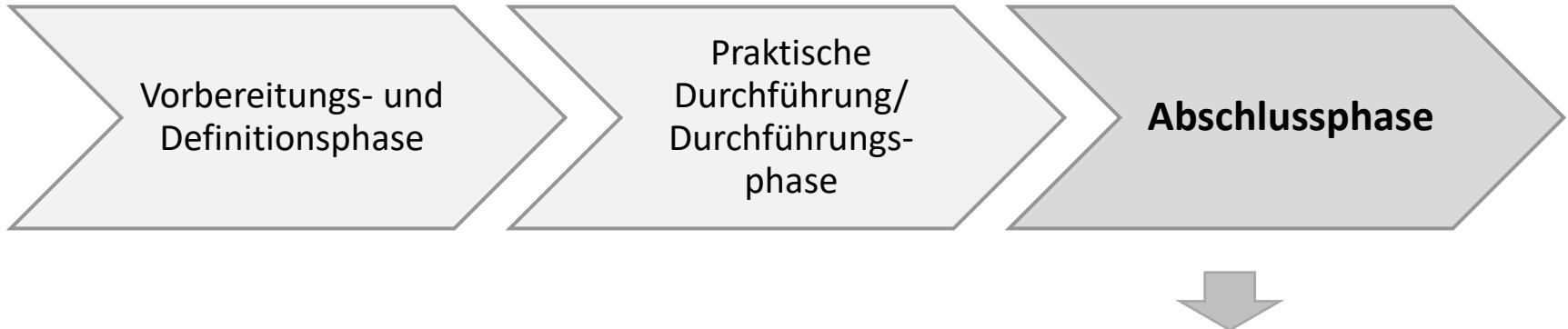
Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich. Die Voraussetzungen für eine Bepunktung mit 2 Punkten sind gegeben. Zusätzlich wird dargestellt, ...

3

Beispiel Wertungsmatrix

Zuschlagkriterium	Gewichtungsfaktor (%)	Angebot 1	Angebot 2
Preis in €		235.000 €	255.000 €
Preis in Punkten	50	3	2,74
Faktor x Punkte		150	137
Konzept Qualitätsmanagement	30	2	3
Faktor x Punkte		60	90
Technische Eigenschaften	20	2	2
Faktor x Punkte		40	40
Gesamt	100	250	267

Das günstigste Angebot ist nicht immer das wirtschaftlichste Angebot!



- Zuschlagsentscheidung treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Information unterlegender Bieter
- Zuschlag
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten

Zuschlag

- Zuschlagsentscheidung treffen
- Registerabfragen

Tariftreueregister

- Ab 10.000 Euro
- Nicht bei Lieferleistungen

Wettbewerbsregister

- Ab 30.000 Euro
- Alle Leistungsarten

Hauptzollamt

- Ab 30.000 Euro
- i.d.R. nur Bauleistungen

- Information unterlegener Bieter
 - EU: 15-Tage Informationsfrist vor Zuschlag (§ 134 GWB)
 - National: Unterrichtung nach Zuschlag (§ 46 UVgO, bzw. § 19 VOB/A)
- Zuschlagsschreiben
- Bedeutung des Zuschlags: Vertragsschluss - kein weiterer Vertrag erforderlich

Bekanntmachungs- und Meldepflichten

SoKoM

- > 3.000 € Dienstleistungen
- > 5.000 € Bau- und freiberufliche Leistungen
- Nicht bei Lieferleistungen

Destatis

- Ab 25.000 €
- Alle Leistungsarten

Nachträgl. Information

- Ab 50.000 €
- Nur für bestimmte Verfahren

Nachträgl. Bekanntmachung

- Ab EU-Schwellenwert
- Alle Leistungsarten

- Zentrale Normen:
 - **Oberschwellenbereich: § 132 GWB** (= § 22 EU VOB/A)
 - **Unterschwellenbereich: 47 UVgO; 22 VOB/A**
- Grundsatz: Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren
- Wichtig: Dokumentation

Beispiel:

- Studie zur Stadtentwicklung Stadtteile A, B, C
- Auftragswert: 300.000 €
- Änderung: Stadtteil D muss ebenfalls untersucht werden
- Kosten Studie Stadtteil D: 50.000 €

Frage: Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Auftragswert: 300.000 €

Kosten der Änderung: 50.000 €

- Oberschwelle oder Unterschwelle?
- De minimis-Regelung? § 132 Abs. 3 GWB
 - Keine Änderung des Gesamtcharakters +
 - Wert der Änderung überschreitet nicht den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert + 50.000 € ist unter 221.000 €
 - Der Wert der Änderung beträgt bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 % und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes —
50.000 € ist über 30.000 €
 - Mehrere aufeinander folgende Änderungen: Gesamtwert (Addition) der Änderungen maßgeblich, § 132 Abs. 3 S. 2 GWB

Auftragswert:

300.000 €

Kosten der Änderung:

50.000 €

- **Ausnahmetatbestände? § 132 Abs. 2 GWB**
 - Nr. 1: Überprüfungsklauseln und Optionen —
 - Nr. 2: Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen + Probleme Wechsel Auftragnehmer **einzelfallabhängig**
 - Nr. 3: unvorhersehbare Umstände **einzelfallabhängig**
 - Nr. 4: Wechsel des Auftragnehmers —
- Zusätzliche Voraussetzungen Nr. 2, 3
 - Erhöhung des Preises um nicht mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrages **+ 50.000 € ist unter 150.000 €**
 - Einzelwert maßgeblich bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen, sofern keine gezielte Umgehung des Vergaberechts
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union
- Ergebnis: Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens? **+ / —**

Ergänzung Oberschwelle: § 132 Abs. 1 GWB

- **§ 132 Abs. 1 S. 1 GWB:** Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eines der Regelbeispiele für wesentliche Änderungen eingreift? z.B.
 - Nr. 1: Änderung der ursprünglichen Vergabebedingungen
 - Nr. 2: Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers
- **§ 132 Abs. 1 S. 2 GWB:** Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eine wesentliche Änderung vorliegt? „offene Wesentlichkeitsprüfung“
 - „Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.“

Abwandlung

Auftragswert:

150.000 €

Kosten der Änderung:

22.500 €

- Oberschwelle oder **Unterschwelle?**
- **De minimis-Regelung?** § 47 Abs. 2 UVgO
 - Keine Änderung des Gesamtcharakters
 - Der Wert der Änderung beträgt nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes 22.500 € ist unter 30.000 €
 - Mehrere aufeinander folgende Änderungen: Gesamtwert (Addition) der Änderungen maßgeblich, § 47 Abs. 2 S. 2 UVgO
- Ergebnis: Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens?

Ergänzung Unterschwellenbereich

- **Verfahren gemäß Vergabeordnungen**

L/D ab 50.000 €

§ 47 UVgO

- § 47 Abs. 1 UVgO verweist auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB
- § 47 Abs. 2 UVgO (wie § 132 Abs. 3 GWB, aber Wertgrenze 20 %)

Bauleistungen ab 50.000 €

§ 22 VOB/A

- unwesentliche Änderungen: kein neues Vergabeverfahren
- Wesentliche Änderungen: neues Vergabeverfahren

- **§ 5-Verfahren**

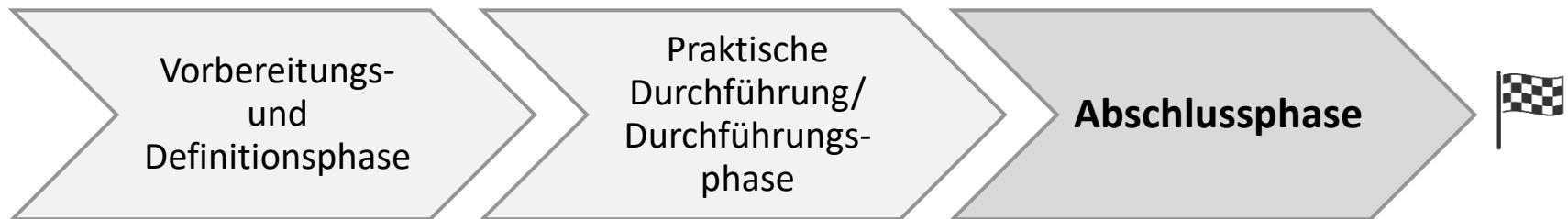
**L/D, Bauleistungen bis 50.000 €,
freiberufl. Leistungen bis 221.000 €**

- § 47 UVgO analog

**Zusätzlich Bauleistungen bis
50.000 €**

- 22 VOB/A analog

Ablauf Vergabeverfahren



F.

Offene Fragen?

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Ansprechpartner/Informationen

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



- Mitarbeiter:innen der zSKS

Ewgenij Hazke	0421/361-82896
Johanna Wallenhorst	0421/361-35367
Carolin Menke	0421/361- 82919
Inga Sonnenberg	0421/361-54010
Alina Laabs	0421/361-22236

- Funktionspostfach: vergabeservice@wht.bremen.de
- Unterlagen der zSKS finden Sie unter: [zSKS Hauptseite - Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa \(bremen.de\)](http://zSKS_Hauptseite - Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (bremen.de))

- Die bremischen Vergabeformulare finden Sie unter:
www.fastforms.de/bremen
- Den eFormular-Kompass finden Sie unter:
www.vergabeinfo.bremen.de/kompass
- Den Mindestentgelt-Konfigurator finden Sie unter:
<https://vergabeinfo.bremen.de/konfigurator/>
- Informationen von und rund um die zSKS finden Sie unter: www.wirtschaft.bremen.de/info/zSKS
- Informationen rund um die eVergabe finden Sie unter www.vergabeinfo.bremen.de

- AG = Auftraggeber
- AN = Auftragnehmer
- DL = Dienstleistung
- EU = Europäische Union
- OLG = Oberlandesgericht
- SoKoM = Sonderkommission Mindestentgelt
- zSKS = zentrale Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen
- Oberschwellenbereich = Bereich, in dem der geschätzte Nettoauftragswert den EU-Schwellenwert übersteigt – Ausschreibung muss EU-weit erfolgen
- Unterschwellenbereich = Bereich, in dem der geschätzte Nettoauftragswert den EU-Schwellenwert nicht übersteigt – Ausschreibung kann national erfolgen
- Offenes Verfahren (EU)/Öffentliche Ausschreibung (National) = Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen auf ein Angebot abzugeben
- Verfahren mit Teilnahmewettbewerb = Auf erster Stufe kann sich eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen bewerben. Dann findet eine Vorauswahl statt und nur geeignete Unternehmen können auf zweiter Stufe ein Angebot abgeben.

Abkürzungsverzeichnis – Gesetze etc.

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- EStG = Einkommenssteuergesetz
- EVB-IT = Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
- GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- HOAI = Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
- KonzVO = Konzessionsvergabeverordnung
- LHO = Landeshaushaltsordnung
- PartGG = Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
- SektVO = Sektorenverordnung
- TtVG = Tariftreue- und Vergabegesetz
- UVgO = Unterschwellenvergabeordnung
- VgV = Vergabeverordnung
- VOB/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
- VOB/B = Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- VOL/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
- VOL/B = Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- VSvG = Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit
- VVLHO = Verwaltungsvorschrift zur Haushaltsordnung